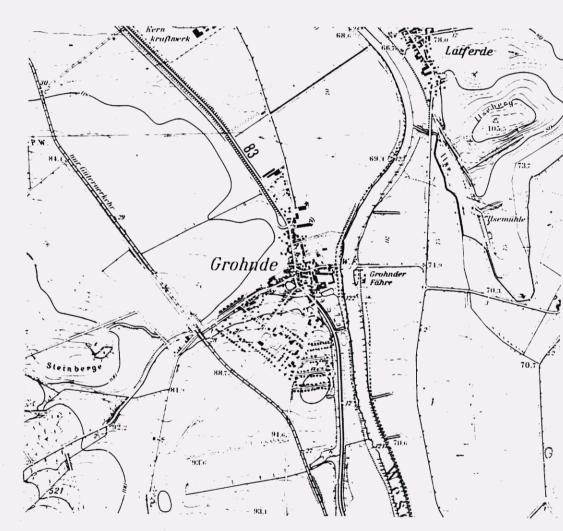


Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Topographische Karte 1:25 000 Blatt-Nr. 3922/14 Ausgabe Herausgegeben vom Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 02.06.1995 Az: VI 1215/95

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (mit örtlichen Bauvorschriften)

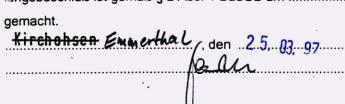
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 4.9..... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden1) textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/ebenstehenden¹), örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:





Verfahrensvermerke des Bebauungsplans Aufstellungsbeschluß

Der Rat/Verwaltungsausschuß1) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.07.90 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am .05.06.96.... ortsüblich bekannt-



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von PLANERWERKSTATT 1 Stephanusstr. 23 30449 Hannaver

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Flur: Maßstab: 1 : 1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBI. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 207-1996.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹) Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei



Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am .09.12.96 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i V.m. § 3 Abs. 2 BauGB1) beschlossen.1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.96 ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom .06.01.97 bis .06.02.97..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß¹) der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Kirchohsen Engeliebel den 25. 03. 97



Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .. .) unter Auflagen/mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch . . kenntlich gemachten Teile¹) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

> Höhere Verwaltungsbehörde (Unterschrift)

Anzeige

zeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch



Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom

aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen¹) in seiner Sitzung beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben¹) öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens¹) des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am ... 06.08.1447 im Amtsblatt ... Nt. 17 Rg. 3cz. Hawwer bekanntgemacht worden.

- Eacu erthal la Vestschang

Verletzung von Verfahrens- und Formvorsc

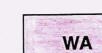
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht1) geltend gemacht worden

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht¹) geltend gemacht worden.

Nichtzutreffendes streichen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenzen



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

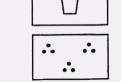


Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" (siehe textliche Festsetzungen § 4 Abs. 2) Fußweg in öffentlicher Grünfläche



Öffentliche Grünflächen:

(siehe textliche Festsetzungen § 1)



Spielplatz

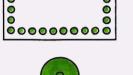


sonstige öffentliche Grünfläche

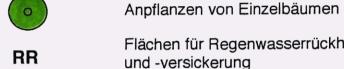


(siehe textliche Festsetzungen § 3) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

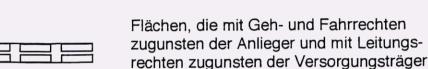


Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (siehe textliche Festsetzungen § 2 Abs. 1)



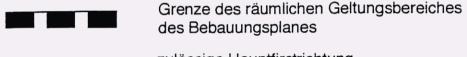
Flächen für Regenwasserrückhaltung und -versickerung

(siehe textliche Festsetzungen § 4 Abs. 4)



zu belasten sind Flächen, die mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit, mit Fahrrechten zugunsten der Anlieger und mit Leitungsrechten zugunsten der

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



des Bebauungsplanes zulässige Hauptfirstrichtung (siehe textliche Festsetzungen § 5 Abs. 3)

Versorgungsträger zu belasten sind



Teilgebiet "A" (siehe textliche Festsetzungen §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 4)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bodenrechtliche Festsetzungen den-Rigolen-Systeme vorzusehen. Bei den festge-

§ 1 Fußweg in öffentlicher Grünfläche In der öffentlichen Grünfläche "Park" ist ein Fuß-

weg entsprechend des im Plan gekennzeichneten Verlaufes vorzusehen. Die genaue Lage und die Dimensionierung des Weges ist im Zuge des Ausbaus der Grünfläche festzulegen.

§ 2 Flächen und Regelungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

(1) Innerhalb der im Plan festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist in einem mindestens 3 m breiten, den überbaubaren Flächen abgewandrückhaltung und -versickerung nach Maßgabe der ten Randstreifen eine flächendeckende Bepflanzung mit Sträuchern mit einer Endwuchshöhe von mindestens 2,5 m vorzusehen. Die übrige festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,
II. Gestaltungsvorschriften

Sträuchern und sonstiger Bepflanzung ist bodendeckend zu begrünen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich die zur Oberflächenentwässerung erforderlichen Mulden und (2) Innerhalb der im Plan festgesetzten Baugebie-

te ist je Grundstück ein Baum vorzusehen. (3) Als Bäume und Sträucher im Sinne der Abs. 1 Sattel- und Walmdächer im Farbton "braun" mit und 2 dieser textlichen Festsetzungen sowie für einer Neigung zwischen 30 und 45°. Die Hauptgesonstige im Plan festgesetzte Bäume sind nur bäude müssen eine erkennbare Hauptfirstrichtung (4) Bei anzupflanzenden Einzelbäumen sind im (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Zuge der Ausbauplanung Abweichungen von den Nebengebäude. Garagengebäude mit begrünten im Plan festgesetzten Standorten zulässig, soweit Dächern oder begrünten Außenwänden können die Ziele und Zecke der Planung nicht beeinträch- hiervon ausgenommen werden.

§ 3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und der im Plan angegebenen Richtung entsprechen. zur Entwicklung von Natur und (4) Auf den der offenen Landschaft zugewandten

Innerhalb der im Plan auf den öffentlichen Grünflächen festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist nach Maßgabe des Grünordnungsplanes durch geeignete Bepflanzung ein Waldmantel zu den innerhalb des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes "Wesertal" beginnenden Waldflächen zu

(1) Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zur Versickerung zu bringen bzw. entsprechend der natürlichen Abflußmenge zur § 7 Farbtöne gedrosselten Ableitung zubringen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Mulden-Rigolen-Sy-(2) In den festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich", die einen Querschnitt von 7,5 m und

Dachseiten sind innerhalb des im Plan mit "A" gekennzeichneten Teilgebietes Dachaufbauten nur bis zu zwei Fünftel der Traufhöhen nur bis 4,5 m über dem gewachsenen Gelände i. S. d. § 16 NBauO

(3) In dem im Plan mit "A" gekennzeichneten Teil-

gebiet muß die Firstrichtung der Hauptgebäude

setzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" die einen Querschnitt von weniger als 7,5 m auf-

weisen, sind an den Rändern der angrenzenden öffentlichen Grünflächen 2 m breite Flächen für

(3) In dem im Plan mit "A" gekennzeichneten Teil-

gebiet sind zur Aufnahme der Abflüsse aus den

Rigolen Sammelleitungen an den talseitigen

Grundstücksgrenzen vorzusehen. Hierfür sind an den Grundstücksgrenzen Leitungsrechte zugun-

(4) Nicht zu versickerndes Niederschlagswasse

ist einem am westlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Graben bzw. den öffentlichen Grün-

flächen zuzuleiten. Hierfür sind innerhalb der öf-

fentlichen Grünflächen in dem mit "RR" gekenn-

zeichneten Bereich Anlagen zur Regenwasser-

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56 und 98

(1) Im gesamten Plangebiet sind nur zulässig

Mulden-Rigolen-Systeme vorzusehen.

sten der Anlieger einzuräumen.

hydr. Berechnungen anzulegen.

An den der offenen Landschaft zugewandten

Grundstücksgrenzen sind innerhalb des im Plan § 4 Oberflächenentwässerung mit "A" gekennzeichneten Teilgebietes nur transparente Einfriedungen zulässig.

mehr aufweisen, sind 2 m breite Flächen für Mul8012 (Rotbraun), 8015 (Kastanienbraun), 8024

Für den in § 5 Abs. 1 dieser textlichen Festsetzun-

Urschrift

Gemeinde Emmerthal · Ortsteil Grohnde **Landkreis Hameln-Pyrmont**

Bebauungsplan Nr. 49

"Grohnde-Süd"

M. 1:1000

PLANERWERKSTATT 1 Stephanusstr. 23 - 30449 Hannover

